



Hygieneplan- Update für das EBK Köln

Stand: 05.05.2022

Inhalt

1. Eingang	2
2. Mund-Nasen-Bedeckung.....	2
3. Testkonzept für das EBK	2
4. Vorgehen im Fall positiv getesteter Personen	2
5. Informationspflicht.....	3
6. Indexfall im gleichen Hausstand / analog: Kontaktpersonen in der Klasse	3
7. Bescheinigung nach erfolgter Testung.....	3
8. Bei Erkrankung	4
9. Lüftung.....	4
10. Abschlussprüfungen: Klausuren	4
11. Mündliche Prüfungen und Kolloquien	5
12. Distanzunterricht und Quarantäne	5
Anhang II:.....	6
Konzepte für Fachräume	6
Hygieneplan für die Verpflegung in Mensa und Cafeteria.....	6
Küche/Kiosk besondere Bestimmungen	6



Vorwort

Das Ziel der Corona-Verordnungen ist es, den erneuten Anstieg der Infektionszahlen zu begrenzen.

Eigenverantwortung der Menschen, insbesondere der erlangte Impfschutz, und Achtsamkeit tragen dazu bei, gesundheitliche Gefahren nachhaltig zu begrenzen und vor allem einschneidende Schutzmaßnahmen (Lockdowns) auch in Zukunft entbehrlich zu machen.

Hierzu sollen die **allgemeinen** Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen eigenverantwortlich beachtet werden.

1. Eingang

- Die SuS betreten die Schule durch den Eingang Berrenrather Straße und **desinfizieren die Hände** (die Türen sind als EINGANG gekennzeichnet). In

2. Mund-Nasen-Bedeckung

Eine generelle Maskenpflicht im Haus ist seit dem 02.04.2022 aufgehoben

Das Hygieneteam empfiehlt weiterhin eine medizinische Maske zu tragen. Dies auch und vor allem zu den Abschlussprüfungen oder zu Veranstaltungen, an denen potentiell nicht immunisierte Personen teilnehmen, damit einer Ansteckung der Prüflinge und Lehrkräfte vorgebeugt wird.

3. Testkonzept für das EBK

Eine anlasslose Testung ist an den Schulen in NRW nicht mehr vorgesehen. So lange noch Testkits zur Verfügung stehen, können SuS einen Selbsttest unter Aufsicht durchführen.

4. Vorgehen im Fall positiv getesteter Personen

1. Wird eine Person in der Schule durch einen Selbsttest positiv getestet, ist unverzüglich dem Sekretariat Meldung zu machen. Die Person begibt sich in Isolation.
2. Positiv getestete Personen sollten eine FFP2-Maske tragen (ggf. über das Sekretariat beschaffen) und begeben sich ins Freie, um von Personen des eigenen Hausstands abgeholt zu werden. Besteht keine Möglichkeit der Abholung so ist darauf hinzuweisen, möglichst den ÖPNV zu vermeiden.
3. Personen, die ein **positives Testergebnis eines Coronaselbsttests erhalten haben, sind verpflichtet, sich in einer Teststelle unverzüglich einem Kontrolltest zu unterziehen**. Die nächste Möglichkeit ist z.B.: <https://www.uk-koeln.de/patienten-besucher/coronavirus/infektionsschutzzentrum/>

Die Isolierung endet grundsätzlich **nach 10 Tagen** ab dem Tag des erstmaligen Auftretens von Symptomen (insbesondere Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust) oder 10 Tage **ab dem Tag des positiven Bestätigungstests**. [...]. Die Isolierung ist fortzusetzen, wenn und solange zu diesem Zeitpunkt noch Symptome vorliegen.



Die Isolierung kann von Personen, die **seit 48 Stunden symptomfrei sind, vorzeitig beendet werden**, wenn die betreffende Person über ein **negatives Testergebnis** eines PCR-Tests [...] oder eines offiziellen Coronaschnelltests verfügt, der **frühestens am fünften Tag der Isolierung** vorgenommen wurde.

5. Informationspflicht

(Immunisierte Personen / nicht immunisierte Personen – die Kurzfassung für den Schulbesuch)

Positiv getestete Personen sind verpflichtet, unverzüglich alle ihnen bekannte Personen zu unterrichten, zu denen in den letzten zwei Tagen vor der Durchführung des Tests und bis zum Erhalt des Testergebnisses ein enger persönlicher Kontakt bestand. Das Gesundheitsamt stellt keine Ordnungsverfügungen mehr aus!

Konkret:

1. Es liegt in der Verantwortung jeder/s SuS alle Kolleg*innen, Mitschüler*innen und die Klassenlehrperson über das positive Ergebnis zu unterrichten.
2. Es liegt in der Verantwortung der Klassenlehrer*in, bei minderjährigen SuS auf geeignete Weise die Erziehungsberechtigten zu informieren.
3. Es liegt in der Verantwortung der Klassengemeinschaft (SuS sowie Lehrer*innen), darüber zu befinden, ob mit Sicht auf den Indexfall in den letzten 2 Tagen die folgenden Grundregeln eingehalten wurden:
 - a. Abstand
 - b. Maskenpflicht
 - c. Lüftung

6. Indexfall im gleichen Hausstand / analog: Kontaktpersonen in der Klasse

Personen, die mit einer positiv getesteten Person Kontakt hatten, wird empfohlen,

- für fünf Tage enge Kontakte zu anderen Personen, insbesondere in Innenräumen und größeren Gruppen, zu vermeiden und, sofern möglich, im Homeoffice zu arbeiten. Darüber hinaus wird eine Kontaktreduzierung, ein Selbstmonitoring (besonderes Achten auf Symptome sowie Messen der Körpertemperatur, tägliche Nutzung von Selbsttests und Bürgertestung) und das Tragen mindestens einer medizinischen Maske bei Kontakt zu anderen Personen bis zum fünften Tag empfohlen.
- Treten innerhalb der ersten zehn Tage nach dem Kontakt zur positiv getesteten Person Symptome auf, sind diese Personen verpflichtet, umgehend eine Testung durchzuführen

7. Bescheinigung nach erfolgter Testung

Jeder getesteten Person wird auf Wunsch für jede Testung, an der sie unter Aufsicht teilgenommen hat, von der Schule ein Testnachweis ausgestellt.

Das Vorgehen für unsere Schule:

- Ein/e Schüler*in der Testklasse meldet während der Inkubation der Testung im Sekretariat wie viele / für welche SuS Bescheinigungen einer Selbsttestung ausgestellt werden müssen (mit Klassenbezeichnung und Namen der aufsichtführenden Lehrperson).
- Das Sekretariat bereitet die Bescheinigungen vor.



- Die/der meldende SuS nimmt die Bescheinigungen mit in den Klassenraum, sodass die Lehrperson nach erfolgter Testung die Bescheinigungen ausstellen kann.
- Eine „nachträgliche“ Bescheinigung ist nicht vorgesehen.

8. Bei Erkrankung

Generelles Vorgehen bei Erkrankungen der Atemwege:

(Ein Schaubild in verschiedenen Sprachen findet sich hier:

<https://www.schulministerium.nrw/elterninfo-wenn-mein-kind-zuhause-erkrankt-handlungsempfehlung>)

- SuS (und auch Kolleg*innen) mit Krankheitssymptomen der Atemwege sollten die Schule nicht betreten. Auch andere virale Infekte (außer Covid19) sind ansteckend, aktuell sind in den KiTas die Betreuten als auch die Betreuenden besonders stark vom RS-Virus betroffen.
- Erkrankte Personen bleiben zuhause und dürfen die Schule erst wieder besuchen, wenn sie mindestens zwei Tage symptomfrei sind.
- Für die Zeit des Fehlens ist ein **Attest** erforderlich.
- Bei gutem Allgemeinbefinden ist eine Teilnahme am Unterricht über BBB nach Rücksprache mit den Kolleg*innen möglich.

9. Lüftung

Die Lüftung der Räume ist wichtig, um potenziell virenhaltige Aerosole zu minimieren:

Im Unterricht sollte etwa alle 20 Minuten für 5 Minuten gelüftet werden. Dabei sind alle Fenster und die Klassentür(en) zu öffnen.

Es werden CO₂-Messgeräte zur Kontrolle der Luftqualität genutzt. Die vorhandenen CO₂-Messgeräte werden in Kopfhöhe in der Mitte des Raumes aufgestellt. In der Zeit der Epidemie soll der CO₂-Wert von 1000 ppm so weit wie möglich unterschritten werden. Spätestens bei Werten über 850 ppm CO₂ muss gelüftet werden. Bei Werten über 1000 ppm müssen alle Personen den Raum verlassen, um zu lüften.

Alle Kolleg*innen achten auf die Geräte. Sollten Geräte defekt sein, sorgen die Lehrpersonen über die Hausmeister für Ersatz.

10. Abschlussprüfungen: Klausuren

Testkonzept: Alle Personen (Kolleg*innen und Schüler*innen), die an einer Klausur teilnehmen, werden gebeten an den angebotenen Testungen teilzunehmen. Ein positiver Test führt zum Ausschluss der Person zu diesem Prüfungstag.

Wir empfehlen dringend, dass die Kolleg*innen und Prüflinge eine medizinische Maske (FFP2) während der Prüfung tragen. Die gegenseitige Ansteckung sollte gerade in Prüfungszeiten vermieden werden.

Eltern oder volljährige Prüflinge fordern bei versäumten Klausuren bitte ein **ärztliches Attest** (Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung) an, das Sie nachträglich umgehend nach dem ersten versäumten Prüfungstermin in der Schule per Post oder eingescannt per E-Mail einreichen. (Das Foto eines Selbsttests reicht nicht aus!)



11. Mündliche Prüfungen und Kolloquien

Testkonzept: Alle Personen (Kolleg*innen und Schüler*innen), die an einer mündlichen Prüfung/ einem Kolloquium teilnehmen können sich vor Beginn der Prüfung testen.

Auch während der Prüfungen sollen die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen eigenverantwortlich beachtet werden.

12. Distanzunterricht und Quarantäne

Die Anwesenheit in der Schule, also die Teilnahme am Präsenzunterricht und sonstigen Schulveranstaltungen, ist für die Dauer einer Isolierung oder Quarantäne ausgeschlossen; dabei ist zurzeit von 5 bis 10 Tagen auszugehen.

Die zu einer Quarantäne verpflichtete SuS können Distanzunterricht erhalten. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen. **Es gilt das Leistungskonzept des EBK Köln.**



Anhang II:

Konzepte für Fachräume

gesonderte Hygienekonzept für Fachräume werden nicht mehr fortgeschrieben:

In allen Fachräumen sollen die allgemeinen Verhaltensregeln zu Abstand, Hygiene und Masken (sogenannte AHA-Regeln) möglichst umfassend in allen Lebensbereichen eigenverantwortlich beachtet werden.

Je nach Größe des Raumes sollte die Gruppengröße und das Lüftungsverhalten angepasst werden.

Hygieneplan für die Verpflegung in Mensa und Cafeteria

1 Allgemeine Anforderungen

Personen, die an einer Infektionserkrankung im Sinne des § 42 Infektionsschutz-Gesetzes (IfSG) oder an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können, dürfen in der Küche nicht beschäftigt werden. Das Küchenpersonal wird gemäß § 43 IfSG einmal jährlich über die Tätigkeitsverbote belehrt. Das Küchenpersonal wird darüber hinaus einmal jährlich lebensmittelhygienisch geschult. Eine getrennte Aufbewahrung der Straßen- und Arbeitskleidung ist vorgesehen.

Es gibt ein Hygiene-Konzept für den Betrieb der Küche, das den Ämtern der Stadt Köln regelmäßig vorgelegt wird.

2 Corona-spezifische Anforderungen

Die Beschäftigten der Mensen werden in alle Verhaltensregeln im Umgang mit der CorSchVO und CorBetrVO unterwiesen.

Gäste werden durch Hinweisschilder angehalten, die Regeln einzuhalten.

Küche/Kiosk besondere Bestimmungen

Verhalten der Kunden im Kiosk-Betrieb

Im Wartebereich vor der Kasse ist auf den Mindestabstand zu achten.

Im gesamten Schulgebäude herrscht bis zum 02.04.22 Maskenpflicht. Somit wird auch die Mensa/ Cafeteria nur mit Maske betreten.

Der persönliche Abstand von 1,5 m ist einzuhalten.

Vor dem Betreten der Mensa müssen die Hände desinfiziert werden, ein Hygienemittel-Spender ist an der Eingangstüre aufgestellt.